

Satzung des Wechselseitigen Versicherungsvereins Bad Goisern

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Sitz und Geschäftsgebiet
- § 4 Veröffentlichungen

II. Mitgliedschaft

- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organe

- § 8 Allgemein
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Mitgliedervertretung
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Stellung der Organe

IV. Vermögensgebarung

- § 14 Deckung der Ausgaben
- § 15 Risiko- und Sicherheitsrücklage
- § 16 Kapitalanlage
- § 17 Rechnungslegung

V. Auflösung und Abwicklung

- § 18 Auflösung
 - § 19 Abwicklung
-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Versicherungsverein führt den Namen Wechselseitiger Versicherungsverein Bad Goisern. Die Verwendung der Kurzbezeichnung Bad Goiserer Versicherung ist zulässig.

(2) Zweck des Versicherungsvereins ist:

1. die Versicherung seiner Mitglieder gegen Sachschäden, die sie an ihren Gebäuden und / oder beweglichen Sachen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Leitungswasser oder Glasbruch erleiden,
2. die Vermittlung von Versicherungsverträgen für Mitglieder, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem eigenen Versicherungsbetrieb besteht.

§ 2 Rechtsstellung

Der Versicherungsverein ist ein Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung und untersteht der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

§ 3 Sitz und Geschäftsgebiet

(1) Der Versicherungsverein hat seinen Sitz in 4822 Bad Goisern 354

(2) Sein Geschäftsgebiet umfasst das Bundesland Oberösterreich sowie die angrenzenden politischen Bezirke der Bundesländer Niederösterreich, Salzburg und Steiermark.

§ 4 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Versicherungsvereins erfolgen durch Rundschreiben.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Versicherungsvereins wird, wer bei ihm im Geschäftsgebiet gelegene Sachen versichert.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der fälligen Erstprämie. Dem neuen Mitglied ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag samt Beilagen sowie ein Exemplar der aktuellen Satzung zu überreichen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Versicherungsvereins hat das Recht, ein schriftliches Verlangen auf Aufnahme seiner selbst oder eines anderen Mitglieds in den Wahlvorschlag für die nächste Wahl der Mitgliedervertreter an den Vorstand zu richten. Diesem Verlangen ist zu entsprechen, wenn es durch die Unterschriften von mindestens einem Dreißigstel der Mitglieder unterstützt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Versicherungsvereins und auf eine Entschädigung für Schadenfälle, die nach der Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind. Sie bleiben aber zur Zahlung der Prämien und Nachschüsse, die auf das Geschäftsjahr der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen, entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig verpflichtet.

III. Organe

§ 8 Allgemein

(1) Organe des Versicherungsvereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und als oberstes Organ die Mitgliedervertretung.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kann die Mitgliedervertretung einen oder mehrere Rechnungsprüfer bestellen.

(3) Alle Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person und führt die Bezeichnung Obmann.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Versicherungsvereins im Sinn des § 67 VAG. Der Vorstand ist dem Versicherungsverein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliedervertretung für seine Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis unwirksam.

(3) Der Vorstand hat den Versicherungsverein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl des Versicherungsvereins unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder es erfordert. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(4) Im Rechtsstreit gegen Vorstandsmitglieder wird der Versicherungsverein vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, von Bevollmächtigten vertreten, die vom obersten Organ gewählt werden.

(5) Für den Obmann sind 3 Stellvertreter zu bestellen, wobei die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung herangezogen werden, bereits bei der Wahl festzulegen ist. Bei Verhinderung des Obmanns werden dessen Befugnisse von seinem Stellvertreter ausgeübt. Im Falle des Ausscheidens des Obmanns ist durch den Stellvertreter für eine ehe baldigste Neubestellung durch die Mitgliedervertretung zu sorgen. Soweit der Obmann und seine Stellvertreter fehlen, sind sie in dringenden Fällen bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von der FMA zu bestellen.

(7) Der Obmann und seine Stellvertreter werden von der Mitgliedervertretung längstens bis zur Beendigung der Mitgliedervertretung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Bestellung darf das Lebensalter nicht mehr als 70 Jahre betragen. Die Mitgliedervertretung kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der FMA ist die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder nach Tunlichkeit spätestens einen Monat vor, jedenfalls aber unverzüglich nach ihrer Vornahme sowie unverzüglich das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern anzuzeigen.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Funktion im Sinn des § 70 VAG aus. Er hat folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftsführung,
 2. die Einberufung des obersten Organs, wenn das Wohl des Versicherungsvereins es erfordert,
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Verteilung des Jahreserfolges und des Lageberichtes sowie Bericht darüber an die Mitgliedervertretung,
 4. die Festsetzung des Entgelts für den Obmann und seine Stellvertreter sowie
-

(2) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. die Festsetzung der Prämiensätze,
2. die Vorschreibung von Nachschüssen bis zur Höhe von zwei Jahresprämien,
3. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu dem der Versicherungsverein übernommene Gefahren im Eigenbehalt (Höchstversicherungssumme(n) im Eigenbehalt) tragen darf,
5. der Abschluss, die Änderung sowie die Auflösung von Verträgen über die Rückversicherung, die Ausgliederung der Vermögensveranlagung oder -verwaltung und der Abschluss von anderen Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsunternehmen,
6. Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall € 1000,-- und insgesamt € 10.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen,
7. der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung und Aufhebung der Belastung von Liegenschaften,
8. der Abschluss von Dienstverträgen und

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 bis 20 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliedervertretung längstens bis zur Beendigung der Mitgliedervertretung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung zum Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Mitgliedervertretung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsichtsratsfunktion. Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder zur Unterstützung des Vorstands beauftragte Personen sowie Rechnungsprüfer sein.

(5) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(6) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen:

1. mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr, wobei die Sitzungen vierteljährlich stattzufinden haben und
2. auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder auf Verlangen des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Die Einberufungen haben schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen. Beschlüsse können nur zu in den Einberufungen angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(7) Im Zuge der Sitzungen sollten insbesondere folgende Punkte behandelt und die Zielerfüllung überprüft werden:

1. Geschäftsentwicklung allgemein,
2. Schadenverlauf,
3. Prämienentwicklung,
4. Veränderungen der Mitgliederanzahl,
5. Kapitalveranlagung und
6. Rückversicherung.

(8) Der Vorstand und seine Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht beizuwohnen. Sie sind zu diesen vom Vorsitzenden gleichzeitig mit der Einberufung des Aufsichtsrats einzuladen.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vor den Sitzungen unter Angabe der wesentlichsten Tagesordnungspunkte eingeladen waren und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Sitzung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. die Tagesordnungspunkte,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Aufsichtsratsitzung,
6. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse,
7. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und
8. die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden.

(12) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Versicherungsvereins verlangen. Er kann die Bücher und Schriften einsehen.

(13) Die Aufsichtsratsmitglieder haben eine ordentliche und gewissenhafte Sorgfalt anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind dem Versicherungsverein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Ansprüche des Versicherungsvereins aus dieser Verpflichtung müssen geltend gemacht werden, wenn es die Mitgliedervertretung beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des obersten Organs verlangt.

§ 11 Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Versicherungsvereins im Sinn des § 69 VAG. Sie umfasst 25 bis 45 Mitgliedervertreter welche Mitglieder im Versicherungsverein sein müssen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen:

1. jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliedervertretung) und
2. wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliedervertretung).

(2) Die Einberufungen haben schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Mitgliedervertretung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen. Beschlüsse können nur zu in den Einberufungen angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht eine höhere Stimmenmehrheit laut Satzung oder Gesetz erforderlich ist.

(4) Über die Sitzungen der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Versammlung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. die Tagesordnungspunkte,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliedervertretung,
6. bei Verhandlungen, die den Jahresabschluss zum Gegenstand haben, den Lagebericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer,
7. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse,
8. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und
9. die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden.

(5) Die Verhandlung der Mitgliedervertretung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über die Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Obmannes, seiner Stellvertreter sowie des Aufsichtsrats zu verbinden.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliedervertretung führt der Vorstand. Sind diese nicht verfügbar, hat das an Jahren älteste Mitglied die Mitgliedervertretung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(7) Die Mitgliedervertretung ist in Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter beschlussfähig. Ein Beschluss, durch den der Versicherungsverein aufgelöst

oder sein Bestand übertragen wird, kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Drittel der Mitgliedervertreter gefasst werden. Ist die erforderliche Zahl nicht erschienen, so ist die Mitgliedervertretung nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Der Beschlussfassung der Mitgliedervertretung sind vorbehalten:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verteilung des Jahresüberschusses,
3. die Bestellung des Obmanns und seiner Stellvertreter, der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Rechnungsprüfer.
4. die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats,
5. die Festsetzung eines Entgelts für die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer,
6. die Änderung der Satzung sowie
7. die Bestandübertragung, die Verschmelzung, die Vermögensübertragung und die Auflösung.

(9) Die Mitgliedervertreter sind von der Mitgliedervertretung längstens bis zur Beendigung der Mitgliedervertretung zu bestellen, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr beschließt, das den zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode); die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Wahl kann vor Ablauf der Funktionsperiode von den Mitgliedervertretern widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Funktion.

(10) Den Wahlvorschlag erstellt der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Jedes Mitglied des Versicherungsvereins hat das Recht, die Aufnahme eines Mitglieds in den Wahlvorschlag zu verlangen. Diesem Verlangen ist zu entsprechen, wenn es durch die Unterschriften von mindestens einem Dreißigstel der Mitglieder unterstützt wird.

(11) Die Funktion eines Mitgliedervertreeters endet durch:

1. freiwilligen Rücktritt
2. Beendigung der Mitgliedschaft im Versicherungsverein
3. Bestellung zu Obmann oder einem seiner Stellvertreter
4. Widerruf der Wahl durch die Mitglieder

(12) Die Ausschreibung von Nachschusszahlungen in einem Ausmaß von mehr als zwei Jahresprämien bedarf der Zustimmung der Mitgliedervertretung

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliedervertretung, die die Behandlung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hat, kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer für die Zeit bis zu jener Mitgliedervertretung bestellen, in der der nächste Jahresabschluss behandelt wird. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich einem anderen Organ gemäß § 8, ausgenommen der Mitgliedervertretung, angehören oder eine Funktion als Stellvertreter für eines dieser Organe ausüben. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Versicherungsvereins zu gewähren und Auskunft über die Geschäftsgebarung des Versicherungsvereins zu erteilen. Nach Schluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss auf seine Übereinstimmung mit den Büchern sowie Vermögensbeständen und Verbindlichkeiten des Versicherungsvereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliedervertretung schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Anstelle von Rechnungsprüfern kann die Mitgliedervertretung dem Vorstand für einen bestimmten Zeitraum das Recht übertragen, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Der beabsichtigten Bestellung durch den Vorstand hat der Aufsichtsrat vorher zuzustimmen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 13 Stellung der Organe

(1) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitgliedervertretung sowie der gemäß § 8 müssen während der Funktionsperiode Mitglied des Versicherungsvereins sein.

(2) Alle Mitglieder von Organen und deren Stellvertreter gemäß § 8 dürfen weder selbst- oder unselbständig noch haupt- oder nebenberuflich ein anderes Versicherungsunternehmen vertreten oder sonst in einem Funktions- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Versicherungsunternehmen stehen.

(3) Dem Obmann und seinen Stellvertretern, den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den Rechnungsprüfern kann ein Entgelt für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden. Die Höhe des Entgelts ist unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins und der Arbeitsbelastung mit einem festen Betrag zu bestimmen.

(4) Über tatsächliche Aufwendungen auf Grund ihrer Funktion haben die vorstehenden Personen Rechnung zu legen und diese sind zu erstatten.

IV. Vermögensgebarung

§ 14 Deckung der Ausgaben

(1) Der Jahresbedarf wird gedeckt durch:

1. im Voraus einzuhebende Prämien der Mitglieder,
2. Erträge der Kapitalanlagen und
3. sonstige Einnahmen.

(2) Reichen die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist zur Deckung des Fehlbetrages zuerst die Risikorücklage sowie in weiterer Folge die Sicherheitsrücklage insoweit heranzuziehen, als sie sich nicht über die Hälfte des sich aus § 15 Abs. 2 ergebenden Betrages hinaus vermindert. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist durch Nachschüsse zu decken. Zur Nachschusszahlung sind alle Mitglieder, auch die im Laufe des Geschäftsjahres, für das die Nachschüsse vorgeschrieben werden, eingetretenen und ausgeschiedenen, im Verhältnis der fällig gewordenen Beiträge sowie der Dauer ihrer Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die Nachschüsse erst nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Gebarungsabgang eingetreten ist, ausgeschrieben werden. Die Nachschüsse sind binnen 14 Tagen nach der Kundmachung ihrer Ausschreibung einzuzahlen.

§ 15 Risiko- und Sicherheitsrücklage

(1) Der Risikorücklage sind 10 % des Jahreserfolges so lange zuzuführen, bis sie 25 % des satzungsmäßig vorgeschriebenen Betrages der Sicherheitsrücklage erreicht. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.

(2) Der Sollbetrag der Sicherheitsrücklage entspricht dem 12-fachen der abgegrenzten Eigenbehaltprämien des Geschäftsjahres, mindestens jedoch 0,55 % der Gesamtversicherungssumme im Eigenbehalt.

(3) Der Sicherheitsrücklage ist alljährlich nach der Dotierung der Risikorücklage der Jahresüberschuss insoweit zuzuführen als Risiko- und Sicherheitsrücklage zusammen nicht den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage erreicht haben.

(4) Solange die Summe aus Sicherheits- und Risikorücklage nicht unter den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage sinkt, können über Beschluss der Mitgliedervertretung weitere Zuführungen zur Sicherheitsrücklage entfallen und die Jahresüberschüsse an die Mitglieder, die dem Versicherungsverein während des ganzen abgelaufenen Geschäftsjahres angehört haben, verteilt werden. Die Form der Verteilung ist von der Mitgliedervertretung festzusetzen.

§ 16 Kapitalanlage

(1) Für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und für die Kapitalanlage des Versicherungsvereins sind nur folgende Werte geeignet:

1. Kassenbestand und Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in anderen Vertragsstaaten des EWR berechtigten Kreditinstituten,
2. an der Wiener Börse oder an der Börse eines anderen Vertragsstaates des EWR zum Handel zugelassene oder gehandelte festverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Nominalbetrages vom Emittenten garantiert ist,
3. Anteile an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland, deren Fondsvermögen sich wie folgt zusammensetzt (Rentenfonds):
 - a) Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Nominalbetrages garantiert ist,
 - b) derivative Finanzinstrumente zur ausschließlichen Absicherung der Schuldverschreibungen gemäß lit. a),
 - c) liquide Mittel und
 - d) Anteile an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat) oder in einem sonstigen Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), deren Fondsvermögen sich aus Werten gemäß lit. a bis c zusammensetzt (Dachfonds)
4. an der Wiener Börse oder an der Börse eines anderen Vertragsstaates des EWR zum Handel zugelassene oder gehandelte Aktien, Partizipations- und Ergänzungskapital,
5. Anteile an Kapitalanlagefonds von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland, deren Fondsvermögen sich wie folgt zusammensetzt (gemischte Fonds und Aktienfonds):
 - a) Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Nominalbetrages garantiert ist,
 - b) Aktien,
 - c) derivativen Finanzinstrumente zur ausschließlichen Absicherung der Wertpapiere gemäß lit. a) und b),
 - d) liquide Mittel und
 - e) Anteile an Kapitalanlagefonds mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat) oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), deren Fondsvermögen sich aus Werten gemäß lit. a bis d zusammensetzt (Dachfonds)
6. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, sofern die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft im Falle der Bebauung ausreichend feuersichert ist,
7. Hypothekendarlehen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 50 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens und Kredites ausreichend feuersichert ist und
8. Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein im Inland zum Bankgeschäft berechtigtes Kreditinstitut gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler haftet.

(2) Andere Kapitalanlagen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die FMA zulässig.

(3) Nicht auf Euro lautende Kapitalanlagen sind bis zu insgesamt 20 vH der Werte zulässig.

(4) Kapitalanlagen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 8 einschließlich genehmigter Kapitalanlagen gemäß Abs. 2 sind nur bis zu folgenden Grenzen, jeweils bezogen auf den letzten Stand der Summe aus Risiko- und Sicherheitsrücklage, anrechenbar:

- a) bis zu insgesamt 90 vH Werte gemäß Abs. 1 Z 2,
- b) bis zu insgesamt 80 vH Werte gemäß Abs. 1 Z 3,
- c) bis zu insgesamt 15 vH Werte gemäß Abs. 1 Z 4 und 5,
- d) bis zu insgesamt 30 vH Werte gemäß Abs. 1 Z 6,
- e) bis zu insgesamt 50 vH Werte gemäß Abs. 1 Z 7 und
- f) bis zu insgesamt 50 vH Werte gemäß Abs. 1 Z 8.

(5) Die Überschreitung der vorstehenden Anrechnungsgrenzen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die FMA zulässig.

§ 17 Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Versicherungsvereins ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand binnen drei Monaten der Jahresabschluss und ein Geschäftsbericht aufzustellen. Die Mitgliedervertretung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Verhandlung der Mitgliedervertretung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über eine allfällige Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats zu verbinden, wobei der Vorstand der Mitgliedervertretung einen Vorschlag über die Verteilung eines allfälligen Jahresüberschusses vorzulegen hat.

(3) Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Versicherungsvereins gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliedervertretung zur Verhandlung über den Jahresabschluss bekannt zu geben.

V. Auflösung und Abwicklung

§ 18 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Versicherungsvereins durch Beschluss der Mitgliedervertretung erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Versicherungsverein mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Bis dahin entstandene Versicherungsansprüche können geltend gemacht werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die FMA.

§ 19 Abwicklung

Nach der Auflösung des Versicherungsvereins findet die Abwicklung statt. Diese wird durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliedervertretung andere Personen als Abwickler bestellt. Bei der Abwicklung sind die Forderungen des Versicherungsvereins einschließlich noch aushaftender Beiträge und Nachschüsse einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Versicherungsvereins gegenüber dritten Personen sowie die bereits entstandenen Versicherungsansprüche sicherzustellen und zu befriedigen. Die Einziehung der Forderungen darf unterbleiben, soweit sie nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses erforderlich ist. Ein verbleibender Vermögensrest ist unter diejenigen Personen zu verteilen, die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses Mitglieder des Versicherungsvereins sind, sofern nicht die Mitgliedervertretung im Auflösungsbeschluss eine andere Verwendung des Vermögensrestes beschließt. Die Form der Verteilung ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen. Die Verteilung darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Versicherungsvereins erfolgen. In der Bekanntmachung der Auflösung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.
